



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

**Landesverband
Sachsen**

free pictures pixabay



INFO 23
April 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unmittelbar vor den Wahlen ein zweites NRV-INFO, diesmal unter dem Stichwort „**Stresstest**“.

Nein, dieses Stichwort soll nicht auf die bevorstehende Wahl der Mitwirkungs-gremien und ein etwaiges Zittern um die Wahlergebnisse verweisen, sondern auf die Herausforderungen, denen sich Justizsysteme ausgesetzt sehen. In aller Welt. Häufig in Europa. Da sollten Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland nicht meinen, sie seien immun oder sakrosankt.

Besonders eindringlich führt uns der Blick über unsere östliche Grenze die Gefahren vor Auge, die der Rechtsstaatlichkeit unter widrigen politischen Bedingungen drohen. Die Nachrichten, die uns aus **Polen** erreichen, lassen das eine ums andere Mal alle Alarmglocken schrillen. **Thomas Guddat** thematisiert dies, wenn er feststellt: **Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Gerichte belasten die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen**. Und der eindringliche **Aufruf von Igor Tuleiyya**, dessen richterliche Immunität (eine Sonderheit des polnischen Justizsystems zum Schutz der Unabhängigkeit) aufgehoben wurde, weil er sich mit den Mächtigen angelegt hatte, spricht für sich.

Dies sollte Veranlassung sein, auch das deutsche Justizsystem einem **Stresstest** zu unterziehen. Was müssen wir von unseren europäischen Nachbarn in Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Bedingungen der rechtsstaatlichen Ordnung lernen?

Aber die NRV will natürlich auch zurückblicken – **Xaver Seitz** zieht **Bilanz** über die Arbeit der letzten Jahre, wenn er fragt „**Was macht denn eigentlich der LRR so?**“, und Ruben Franzen weist auf jüngste **Aktivitäten der NRV** hin. Dazu gehörte der Versuch, den Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern einen Platz ganz oben auf der Impfliste einräumen zu lassen (**Nicht von höchster Priorität + Betreff: Corona-Impfung der BetreuungsrichterInnen**).

Über die kurze Kante gedreht, steht dem Blick zurück ein **Ausblick** im Sinne eines Programms für die kommenden Jahre gegenüber. Dazu gehört eine Initiative zur Reform der Wahl des Richterdienstgerichts: **Aber doch nicht so, meine Herren Präsidenten!**

Ach ja, und dann stehen uns noch die **Wahlen** bevor – Ihnen/Euch, und uns Kandidatinnen und Kandidaten der NRV und der offenen Liste für den Landesrichterrat und für die Präsidialräte. Damit Ihr/Sie sehen, welche Wahl Sie/Ihr habt, finden sich in dieser Ausgabe des „kleinen gelben Heftchens“ Kurzvorstellungen, eine kleine Erläuterung zum **Landesrichterrat** und zu seiner **Zusammensetzung**, zum Verfahren der **Wahl** sowie zu den **Kompetenzen** – und ein allgemeiner **Wahlaufruf**.

Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Gerichte belasten die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

von RiArbG Thomas Guddat

Die polnischen Regierungspolitiker, allen voran der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro, sagen oft, dass Polen als souveräner Staat jedes Recht hat, sein Justizsystem nach seinen Vorstellungen zu organisieren – in der Praxis bedeutet dies leider, ohne dabei internationale Standards zu berücksichtigen. Das entspräche vielleicht den Tatsachen, wenn Polen eine isolierte Insel außerhalb einer internationalen Rechtsordnung wäre. Doch muss Polen als Mitglied der EU (und als Unterzeichner der EMRK) bestimmte Kriterien erfüllen, wie die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht. Internationale Experten teilen die Ansichten der polnischen Regierung nicht. So erklärte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, Stephan Harbarth: „Europa ist eine Rechtsgemeinschaft. Das ist so in den EU-Verträgen festgeschrieben.“¹ Auch für deutsche Gerichte sei es von großer Wichtigkeit, was Gerichte in anderen Mitgliedstaaten entschieden. So müsse ein in Polen ausgestellter europäischer Haftbefehl allen rechtsstaatlichen Kriterien standhalten. Die unabhängige Venedig-Kommission des Europarates kam in einem Gutachten zu einem ähnlichen Schluss.

Die Justizreformen untergraben das System des Europäischen Haftbefehls

Die seit 2015 vorgenommenen Änderungen im polnischen Justizsystem nähren Zweifel, dass das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet ist. Infolgedessen können diese systemischen Mängel sowohl im Verfahren vor nationalen Gerichten als auch bei anderen EU-Gerichten bei der Umsetzung eines Europäischen Haftbefehls angefochten werden. Als indirekte Folge dieser Reformen beschäftigen Europäische Haftbefehle, die polnische Bürger betreffen, schon seit 2017 immer wieder Gerichte in den Mitgliedsländern und auch den EuGH.

Der Europäische Haftbefehl (EuHB oder EHB) ist ein Instrument zur EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls, das auf einem Rahmenbeschluss vom 13.06.2002 beruht. Er vereinfacht und verkürzt die Auslieferung von Straftätern bzw. Verdächtigen, da das um Auslieferung

¹ 12.01.2020 Deutschlandfunk „Die EU ist gefordert, Druck auf Polen zu entfalten“.

ersuchte Land die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls grundsätzlich nicht nachprüfen darf. Die Anwendung des Europäischen Haftbefehls beruht auf der gegenseitigen Anerkennung der Justizsysteme und dem gegenseitigen Vertrauen. Mit anderen Worten, bei der Anerkennung des Europäischen Haftbefehls geht das Gericht eines anderen Mitgliedstaats davon aus, dass die Entscheidung von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne jeglichen politischen Einfluss getroffen wurde. Aus diesem Grund wird er auch als ein „Eckpfeiler“ der justiziellen Zusammenarbeit der EU in Strafsachen bezeichnet. Bis 2018 stellten die Gerichte in anderen Mitgliedstaaten in der Regel die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen kaum in Frage (die polnischen Gerichte stellten in allen möglichen Fällen Haftbefehle aus, einschließlich solcher, die als weniger schwerwiegend angesehen werden könnten, wie die Nichtzahlung von Einzelschulden oder Ladendiebstahl), sowie das Fehlen ausreichender Verfahren, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung und generell die Situation in polnischen Gefängniseinrichtungen gewährleisteten. Seit 2018 berücksichtigen die Gerichte in der EU auch einen anderen Faktor, nämlich den Einfluss der so genannten Justizreformen der Regierung auf die Unabhängigkeit der Richter in Polen und wie sich dies auf das Recht auf ein faires Verfahren auswirkt.

Polen gehört zu den Ländern mit der höchsten Zahl von EHB, die jedes Jahr beantragt werden. Die überwiegende Mehrheit von ihnen wurde (bis zum Brexit), an Deutschland, die Niederlande und an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Ausgangspunkt für einen polnisch-irischen Justizstreit war das Strafverfahren gegen Artur Celmer, einem polnischen Staatsangehörigen mit Lebensmittelpunkt in Irland. Herr Celmer sollte aufgrund eines europäischen Haftbefehls vom Irland nach Polen ausgeliefert werden. Dieses Auslieferungsgesuch hat das irische High Court in Dublin, der höchste Gerichts Irlands, am 12.03.2018 zur Vorentscheidung dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt, mit der Frage, ob diese Auslieferung im Hinblick auf die neueren rechtlichen und politischen Entwicklungen in Polen, welche den Rechtsstaat untergraben mögen, noch zulässig wäre. Seine Zweifel begründet der irische Gerichtshof mit “real risk of a flagrant denial of justice“ (also einem Risiko der gravierenden Rechtsverweigerung) in Polen für Herrn Celmer, denn “the High Court has found that there is a systemic breach to the rule of law in Poland“ (der irische High Court hat einen systematischen Verstoß gegen den Rechtsstaat in Polen festgestellt). Angesichts dieser Zweifel wurde der Auslieferungsprozess vom Herrn Celmer zunächst gestoppt. Der Einzelrichterin Donnelly J des High Court wollte wissen, ob im Einzelfall oder generell Auslie-

ferungen, erfolgen könnten. Der EuGH urteilte am 25.07.2018² bekanntermaßen, dass man sich jeden Fall individuell anschauen muss, da es noch nicht evident ist, dass die polnischen Richter in ihrer Gesamtheit nicht mehr unabhängig seien. Dazu müsse jedes ersuchende Gericht in einen Dialog mit dem ersuchten Gericht treten. Ob der mutmaßliche Straftäter ein faires Verfahren vor unabhängigen polnischen Gerichten zu erwarten hat, müsse jedoch das nationale Gericht, im konkreten Fall in Irland, feststellen. Dafür müssen der erhobene Vorwurf und die persönliche Situation des Betroffenen überprüft werden. Nur, wenn im jeweiligen Fall die Verletzung des Grundrechts auf ein unabhängiges Gericht zu erwarten sei, könne von einer Auslieferung abgesehen werden. Am interessantesten und markantesten waren die gegensätzlichen Antworten aus Polen an Richterin Donnelly, einerseits der Präsidentin des Warschauer Bezirksgerichts Joanna Bitner und andererseits des Richters Piotr Gaciarek, der auf dem vom Warschauer Bezirksgericht als Vertreter der ausstellenden Justizbehörde erlassenen Haftbefehl genannt wurde. Zwischen den Richtern Bitner und Gaciarek gab es einen Streit darüber, wer die Warschauer Ausstellungsbehörde vertreten soll. Die Gerichtspräsidentin Bitner antwortete dem High Court, dass keine Gefahr bestehe, dass polnische Gerichte gegen die Garantie eines fairen Verfahrens verstoßen. Richter Gaciarek dagegen meinte, dass es nicht wahr ist, dass es keine Risiken für die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte in Polen gibt. Der vorbestrafte Beschuldigte Celmer wurde schließlich an Polen überstellt.

Zweifel an der Unabhängigkeit der polnischen Gerichte bestanden jedoch besonders bei den Gerichten in den Niederlanden, wo mittlerweile fast 200.000 Polen leben. Im Januar 2019 verweigerte die Rechtsbank Amsterdam (Amtsgericht) die Auslieferung von 11 Polen. Im Juli 2020 wandte sich die Rechtsbank schließlich an den EuGH mit der Frage, ob die Auslieferung polnischer Tatverdächtige gestoppt werden müsse, da die Unabhängigkeit der Justiz zunehmend unter Druck gerate. Am 03.09.2020 entschied das Gericht, dass bis zur Entscheidung des EuGHs alle Auslieferungen nach Polen gestoppt werden. Die Entscheidung löste in Polen Empörung und eine Gegenreaktion aus.

Im September 2020 verweigerte das Bezirksgericht in Warschau die Auslieferung eines in den Niederlanden lebenden und per Europäischen Haftbefehl gesuchten australisch-russischen Ehepaares, das mit seinem an Autismus erkrankten Kind im Sommer nach Polen geflohen war und dort Asyl

² Beck-aktuell zu EuGH, 25.07.2018 – C-216/18 PPU: Vollstreckung polnisches EU-Haftbefehls könnte nach Justizreformen im Einzelfall abzulehnen sein.

beantragt hatte. 2018 hatte das niederländische Jugendamt das Kind aus dem Elternhaus genommen, da die Eltern es vernachlässigt haben sollen. Zuständig für diese Entscheidung war Dariusz Łubowski, der lange an das Justizministerium abgeordnet war und als Experte für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen gilt. Seit 2018 leitet er im Bezirksgericht Warschau die Abteilung Internationales Strafrecht und koordiniert seit 2019 die Sektion internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte in Strafsachen am Bezirksgericht Warschau. Als Abteilungsleiter entscheidet er grundsätzlich selbst über Anträge auf Vollzug eines Europäischen Haftbefehls. Den Richtern in Polen werden seit 2017 zwar eigentlich die Rechtsfälle in einem elektronischen Losverfahren zugeteilt, wobei diese Regelung u. a. die Zuständigkeit in Angelegenheiten des EU-Haftbefehls ausnimmt. Seine den Vollzug ablehnende Entscheidung³ begründete das Warschauer Bezirksgericht nicht nur mit dem Wohl des Kindes, dem nach Meinung des Gerichts laut niederländischem Recht in seiner Heimat die Euthanasie drohe. Er befürchte „entsetzliche Euthanasie“ und „pathologische Drogenpolitik“. Die Entscheidung, ein Kind den Eltern wegzunehmen, sei barbarisch. In der Begründung seines Beschlusses verwies er auch auf die Weigerung des Amsterdamer Amtsgerichts, Tatverdächtige nach Polen auszuliefern, bezeichnete Zweifel an der Unabhängigkeit der polnischen Justiz als „politische Propaganda“ und erklärte, es seien die niederländischen Gerichte, die nicht unabhängig seien. In seiner Begründung griff Richter Łubowski die niederländischen Gerichte scharf an, weil sie den Kampf gegen die internationale Kriminalität behinderten und die Gemeinschaft des EU-Rechts zerstört hätten. Damit erhebt er die gleichen Vorwürfe, die auch wichtige Vertreter des Justizministeriums gegen die Niederlande erhoben hatten.

Es gibt mittlerweile auch Entscheidungen aus Deutschland, die sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die polnischen Justizreformen das System des Europäischen Haftbefehls bereits nachhaltig untergraben haben.

³ Beschlüsse vom 21.09.2020 sygn. akt: VIII Kop 180/20 i VIII Kop 181/200 abrufbar unter: <https://archiwumosiatsynskiego.pl/images/2020/10/holandia1-Sygn.-akt-VIII-Kop-180-20.pdf> ; siehe auch District Court in Warsaw judge accuses a Dutch court of obstruction in the European Arrest Warrant cases Link abrufbar unter: <https://ruleoflaw.pl/district-court-in-warsaw-european-arrest-warrant/>

⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.02.2020 – Ausl 301 AR 156/19, BeckRS 2020, 1720; mit Anm von Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Knierim & Kollegen Rechtsanwältinnen, Mainz.
Aus beck-fachdienst Strafrecht 06/2020 vom 19.03.2020; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 27.11.2020 – Ausl 301 AR 104/19, juris; s. auch betr. einer zulässigen Auslieferung nach Polen OLG Brandenburg, BeckRS 2020, 1541 sowie BeckRS 2020, 1078; Kammergericht, Beschl. vom 15.11.2019 – 4 AusLA 185/19, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. vom 18.08.2020 – 2 AR 16/20 –, juris.

So hat beispielsweise im Frühjahr 2020 das Oberlandesgericht in Karlsruhe⁴ die Auslieferung eines Polen in seine Heimat abgelehnt. In dem konkreten Fall hatte der inhaftierte angebliche Betrüger behauptet, „zwei einflussreiche polnische Staatsangehörige“ hätten Zeugen bestochen und ihn zusammenschlagen lassen. Ob das stimmt oder nicht, müsste das polnische Gericht entscheiden und dabei Beweise würdigen und die Glaubwürdigkeit von Zeugen beurteilen. Die aktuelle „Justizreform“ begründe – nach Auffassung des OLG Karlsruhe – auch so schon eine „hohe Wahrscheinlichkeit“, dass eine Auslieferung derzeit unzulässig wäre. Für die Praxis von Bedeutung ist zudem, dass nach Ansicht des Senats eine Prüfung des Fair-Trial-Grundsatzes nur angezeigt ist, wenn der Verfolgte eine ihm drohende Rechtsverletzung auch selbst (substantiiert) geltend macht (vgl. auch EuGH, 25.7.2018 – C-216/18, Rn. 60; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14, Rn. 50 ff.).

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) zeigt sich im Dezember 2020 angesichts der Lage des Rechtsstaats in einigen EU-Ländern besorgt über die grenzüberschreitende Strafverfolgung. „Der europäische Haftbefehl ist ein höchst effizientes Instrument, mit dem wir europaweit nach Terrorverdächtigen fahnden können“, sagte Lambrecht. „Aber wo rechtsstaatliche Standards nicht eingehalten werden, werden schnelle Überstellungen von Tätern schwierig oder unmöglich“. Das Nicht-EU-Land Norwegen hat aus dem gleichen Grund die justizielle Zusammenarbeit mit Polen ausgesetzt.⁵

Es gab aber auch mehrere Fälle in Irland, bei denen die Betroffenen die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft sowie des litauischen Generalstaatsanwalts infrage stellten. Irische Gerichte riefen deshalb den EuGH an.

Der EuGH hat mit Urteil vom 27.05.2019 entschieden, dass die deutschen Staatsanwaltschaften keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive bieten, um zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EuBH) befugt zu sein (C-508/18 und C-82/19 PPU-Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 27.05.2019 (OG und Pl) *Staatsanwaltschaft Lübeck und Staatsanwaltschaft Zwickau*). Deutsche Staatsanwaltschaften seien keine „ausstellenden Justizbehörden“. Die Richter am EuGH gehen also davon aus, dass die deutsche Staatsanwaltschaft beim Thema EU-Haftbefehl von der Politik beeinflusst werden könnte. Am

⁵ 29.02.2020 For Norway it's Official: The Rule of Law is No More in Poland, Link abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/for-norway-its-official-the-rule-of-law-is-no-more-in-poland/>

30.11.2020 hat der EuGH schließlich entschieden, dass die Staatsanwälte in den Niederlanden keine „vollstreckende Justizbehörde“ im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sind, da sie Einzelweisungen seitens des niederländischen Justizministers unterworfen werden können. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, wonach eine niederländische Staatsanwaltschaft einem Europäischen Haftbefehl keine Zustimmung erteilen darf, wird auch auf Deutschland Auswirkungen haben. Denn deutsche Staatsanwaltschaften sind ebenso wie die niederländischen in konkreten Einzelfällen weisungsgebunden und damit mangels Unabhängigkeit keine „vollstreckenden Justizbehörden“.

Die Rechtsprechung des EuGH könnte gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen, wird ein Sprecher des Bundesjustizministeriums zitiert.⁶ Nachdem der EuGH mit seiner Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl die Befugnisse der deutschen Staatsanwaltschaft geschwächt hat, stärkte er ihr am 08.12.2020 in Bezug auf Europäische Ermittlungsanordnungen den Rücken.⁷

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020⁸ hat die Ausgestaltung der Unabhängigkeit deutscher Staatsanwälte als einen Schwachpunkt der deutschen Justiz ausgemacht. EU-Kommissarin Věra Jourová brachte es auf den Punkt: „Das ist ein klarer Schwachpunkt. Justizminister sind nun mal Politiker, deshalb ist die Versuchung für sie groß, politischen Einfluss auszuüben.“⁹

Im Ergebnis bedeutet das also für den EuGH, dass die deutsche Staatsanwaltschaft nicht unabhängig ist. Laut EuGH sei für die Staatsanwaltschaften in Deutschland nicht gesetzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall doch eine Weisung eines Landesjustizministers Einfluss auf ihre Arbeit nehmen könnte. In Deutschland ist es nämlich so geregelt, dass die

⁶ Legal Tribune Online 30.11.2020 Immer wieder Ärger mit dem Europäischen Haftbefehl

⁷ EuGH Urt. v. 8.12.2020, Rs. C-584/19

⁸ Der in allen Sprachen der EU verfügbare Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 bietet eine Übersicht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union. In den 27 Länderkapiteln werden die wichtigsten Entwicklungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten beleuchtet. Er umfasst vier Pfeiler: das Justizsystem, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Die Länderberichte zu Polen und Deutschland können abgerufen werden unter dem Link:

https://ec.europa.eu/germany/news/20200930-bericht-rechtsstaatlichkeit_de

⁹ <https://www.ito.de/recht/justiz/j/eu-kommission-rechtsstaat-deutschland-justiz-weisung-unabhaengigkeit-ungarn-polen-europa>

Staatsanwaltschaft den EU-Haftbefehl ausstellt. Der EU-Haftbefehl wird dann in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt, womit eine europaweite Fahndung ermöglicht wird. Auch in Österreich und anderen Staaten der EU (vor allem osteuropäischen wie Polen, Tschechien und Ungarn) läuft das System so ab wie hier in Deutschland. In Ländern wie Spanien und Frankreich ist dagegen ein unabhängiger Ermittlungsrichter für den EU-Haftbefehl zuständig.

Für Deutschland bedeutet das nun, dass in sämtlichen Fällen, wo ein EU-Haftbefehl bereits erlassen wurde, die entsprechenden Haftbefehle neu erlassen werden müssten. Daher soll das Weisungsrecht der Justizminister an die Staatsanwaltschaften aufgehoben werden, wozu der Gesetzgeber das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) reformieren muss.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf vorgelegt, um das Weisungsrecht der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft einzuschränken. Vorgesehen ist insbesondere eine Ausnahmeregelung für die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Hier sollen Weisungen im Einzelfall ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft einen europäischen Haftbefehl ausstellt oder vollstreckt. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass künftig alle Weisungen schriftlich begründet werden müssen. Das bleibt weit hinter den Forderungen der Richterverbände zurück, die eine umfassende Reform und vor allem eine weitgehende Abschaffung des Weisungsrechts im Einzelfall gefordert haben. Auch die deutschen Generalstaatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft schickten Anfang Dezember 2020 konkrete Vorschläge an das BMJV. Die sind nun wohl auch weitgehend in den Referentenentwurf eingeflossen. Sie forderten eine gesetzliche Anpassung der Stellung der deutschen Staatsanwaltschaften als „Justizbehörde“ im europäischen Kontext. Laut Vorschlag soll im GVG das Legalitätsprinzip als Grenze des Weisungsrechts ebenso ausdrücklich kodifiziert werden wie das Verbot justizfremder Erwägungen. Externe Weisungen sollten außerdem schriftlich erteilt und begründet werden. Das BMJV betont in dem Entwurf, dass das „Europäische Leitbild“, so wie es der EuGH in seinen jüngsten Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat, keinen zwingenden Anpassungsdruck für den deutschen Gesetzgeber erzeugt habe. Denn über die Gerichtsverfassung bestimme jeder Mitgliedsstaat nach Art. 4 EUV selbst, sie zähle zu den „grundlegenden [...] verfassungsmäßigen Strukturen“. Dennoch räumt das BMJV ein, dass ein mittelbarer Anpassungsdruck entstanden sei, weil ansonsten die Kooperationsfähigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft beeinträchtigt werde.¹⁰

Polnischen Richtern drohen Entzug der Immunität und Gehaltskürzungen

Prominentes Beispiel ist zurzeit ein entsprechendes Verfahren gegen Richter Igor Tuleya. Die Disziplinarkammer entzog am 18.11.2020 in zweiter Instanz dem 50-jährigen seine richterliche Immunität, weil er Pressevertreter bei einer für die Regierung unbequemen Gerichtsverhandlung zugelassen hatte. Gleichzeitig wurden auch seine Richterlichen Bezüge um 25 % gekürzt. Tuleya ist seit Beginn der Machtübernahme durch die Nationalkonservativen im Herbst 2015 als Regierungskritiker in Erscheinung getreten und wurde im Laufe der Jahre zu einer der Hauptfiguren der Protestbewegung von Richterinnen und Richtern.

Am Tag nach der Entscheidung der Disziplinarkammer richtete er seine Kritik nicht nur an die eigene Regierung, sondern auch an Brüssel: „Wenn Europa uns als Europäer anerkennt, dann soll es etwas unternehmen, aber wenn die EU in den vergangenen fünf Jahren eigentlich keine entscheidenden Schritte ergriffen hat, um die Rechtsstaatlichkeit in Polen zu retten, dann ist es für mich kaum zu glauben, dass sie es heute, morgen oder in einem halben Jahr tun wird.“

Das Warschauer Appellationsgericht hat am 24.02.2021¹¹ entschieden, dass Igor Tuleya weiterhin aktiver Richter ist, da seine Suspendierung durch die Disziplinarkammer ungültig ist. Diese erfülle nicht die Kriterien der Unabhängigkeit, die im Urteil des EuGH vom 19.11.2019 und im Drei-Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.01.2020 festgelegt wurden. In einer Mitteilung auf der Website des Bezirksgerichts Warschau heißt es kurz: „Bezugnehmend auf den Beschluss des Appellationsgerichts Warschau vom 24.02.2021, Ref. Akt II AKz 1394/20 informieren wir darüber, dass der Richter des Bezirksgerichts in Warschau Igor Tuleya von seinem Amt suspendiert bleibt“. Am Freitag, dem 12.03.2021 erklärte die Nationale Staatsanwaltschaft, da Richter Igor Tuleya zum dritten Mal nicht zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft erschienen sei, werde die Staatsanwaltschaft“ beim Obersten Gerichtshof¹² die Erlaubnis zur Durchsetzung beantragen“.

¹⁰ Die Stellungnahme der NRV zu diesem Referentenentwurf findet sich unter <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/staerkung-der-unabhaengigkeit-der-staatsanwaltschaften-und-der-strafrechtlichen-zusammenarbeit-mit-den-mitgliedstaaten-der-europaeischen-union-new60184ae946206752579100>

¹¹ Sąd Apelacyjny w Warszawie II AKz 1394/20, Beschluss vom 24.02.2021

¹² Anm.: Gemeint ist die umstrittene Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofes

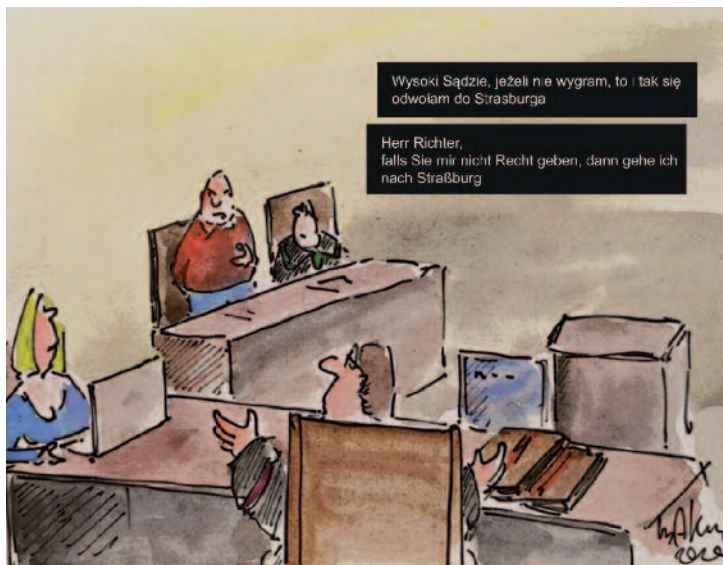
Am 02.03.20221 hat der EuGH im Kern Polens Justizreform gekippt

Am 02.03.2021 entschied der EuGH¹³ im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass das derzeitige Ernennungsverfahren für Richter des Obersten Gerichtshofs in Polen möglicherweise nicht im Einklang mit EU-Recht steht. Gegenstand der Beschwerde war eine Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat.

Konkret geht es vor dem Europäischen Gerichtshof um die Besetzung von Stellen am Obersten Gericht, der höchsten Berufungsinstanz Polens. Die zentrale Rolle bei der Richtervorauswahl spielt der Landesjustizrat, ein laut Verfassung eigentlich unabhängiges Organ. Unter der PiS-Regierung aber wurde es ohne Übergangsfrist aufgelöst und auf umstrittene Weise neu besetzt und, so der Vorwurf, seiner Unabhängigkeit beraubt.

Der Landesjustizrat empfahl denn auch tatsächlich Personen aus dem Umfeld der Partei für das Oberste Gericht. Fünf unterlegende Kandidaten legten daraufhin bei einem anderen Gericht Beschwerde ein: beim Obersten Verwaltungsgericht. Allerdings sah das polnische Recht seit Juli 2018 vor, dass nur noch alle Bewerber gemeinsam gegen die Besetzung von derartigen Richterstellen klagen können. Das Oberste Verwaltungsgericht hatte rechtliche Bedenken, weil eine Klage dann ja nur zulässig wäre, wenn auch der erfolgreiche Bewerber gegen das Verfahren klagt. Es erließ eine einstweilige Anordnung, die Stellen nicht endgültig zu besetzen, um die Regelung erst auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Deshalb legte das Oberste Verwaltungsgericht den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Daraufhin wurde 2019 das polnische Recht erneut geändert. Nun kann gegen die Vorschläge des Justizverwaltungsrats für das Oberste Gericht überhaupt nicht mehr geklagt werden. Zudem wurden bereits erhobene Klagen der unterlegenen Bewerber per Gesetz für erledigt erklärt. Damit sollte auch der Vorlage an den EuGH die Grundlage entzogen werden. Doch das Oberste Verwaltungsgericht legte auch diese Verschärfung dem EuGH zur Prüfung vor. Der EuGH entschied nicht selbst in der Sache, sondern verwies die Entscheidung an das oberste polnische Verwaltungsgericht zurück. Allerdings gab der EuGH einige Gesichtspunkte vor, die die obersten polnischen Verwaltungsrichter nun bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben. Explizit wird auf eine mögliche Kollision des in Rede stehenden Gesetzes mit Unionsrecht aufmerksam gemacht und die Unabhängigkeit des Landesjustizrates gegenüber

¹³ EuGH, Urteil 02.03.2021 – C-824/18



Exekutive und Legislative gefordert. Die Gesetzesänderung dürfe nicht dazu führen, dass berechtigte Zweifel an der Neutralität der Richter aufkommen und diese den Eindruck vermittelten, nicht unabhängig oder unparteiisch zu sein, sodass das Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigt wird. Zudem sei auch der Kontext zu den übrigen Justizreformen zu beachten. Der Vorrang von Unionsrecht gegenüber nationalem Recht wird abermals betont. Die Position des Justizministers ist auf der Internetseite der Regierung nachzulesen¹⁴. Der Vorrang der polnischen Verfassung sei absolut, das EuGH-Urteil vom 02.03.2021 sei nicht akzeptabel, es gefährde Polens Souveränität, der EuGH verstoße gegen EU-Verträge und überschreite seine Kompetenzen. Die amtierende Verfassungsgerichtspräsidentin Julia Przyłębska erkennt im EuGH-Urteil „eine offensichtliche Verletzung der Verfassungsordnung der Republik Polen“.

Es bleibt die Frage, was passiert, wenn Polen tatsächlich Urteile des EuGH kurzerhand ignoriert. Das wäre ein offener Bruch mit den EU-Verträgen, die dem Luxemburger Gericht weitreichende Rechtsprechungskompetenzen zuweisen. Ein solches Szenario hätte tatsächlich kaum absehbare Folgen – bis hin zum (rechtlichen) Poxit, dem Austritt Polens aus der EU durch die Hintertür.

¹⁴ <https://gov.pl/web/sprawiedliwosc/tsue-nie-ma-prawa-podwazac-nadrzednosci-polskiej-konstytucji>:

Richter Igor Tuleya:

Im Dezember 2016 fand im Unterhaus des polnischen Parlaments, dem Sejm, eine Abstimmung über den Haushalt unter merkwürdigen Umständen statt. Abgeordnete der Opposition wurden daran gehindert, an der Parlamentsdebatte teilzunehmen. Die Debatte wurde vom Plenarsaal in den so genannten Säulensaal (einen kleineren Sitzungssaal) verlegt. Die Oppositionsmitglieder wurden physisch daran gehindert, sich dem Podium zu nähern und somit das Wort zu ergreifen. All dies war von der Regierungspartei „Recht und Gerechtigkeit“ im Voraus geplant worden. Mehrere Abgeordnete reichten Meldung ein, dass der Präsident des Sejm und seine untergeordneten Beamten eine Straftat begangen hätten. Die politisierten Staatsanwälte weigerten sich, den Fall zu untersuchen. Ein Jahr später ließen sie eine Beschwerde gegen diese Entscheidung zu. Die Staatsanwälte stimmten den Antragstellern zu, ordneten die Fortsetzung der Untersuchung an und informierten auch die Strafverfolgungsbehörden über die mutmaßliche Straftat, das die Führer der Partei Recht und Gerechtigkeit begangen haben könnten, nämlich dass sie bei ihren Aussagen Meineid geleistet haben.

Ich war der Richter in diesem Fall.

In den letzten fünf Jahren habe ich die Unabhängigkeit der Justiz und der Richter in Polen verteidigt. Ich kritisiere die Regierung öffentlich dafür, dass sie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verletzt und die in der Verfassung verankerten Grundsätze nicht befolgt hat. Aus diesem Grund führen die Disziplinarkommissare, die dem Justizminister unterstehen, derzeit weitere sieben Verfahren gegen mich.

Fast drei Jahre nach dem „Säulenhallen-Fall“ hat die Staatsanwaltschaft die sogenannte „Disziplinarkammer“ des Obersten Gerichtshofs gebeten, meine richterliche Immunität aufzuheben. Sie behauptet, dass ich durch die Anordnung, die Untersuchung fortzusetzen, meine Amtspflichten verletzt, meine Befugnisse als Richter überschritten und Informationen aus dem eingestellten Vorbereitungsverfahren offengelegt und verbreitet habe. In der Tat ging ich offen vor und Journalisten nahmen an der Sitzung meines Gerichts teil. Dies ist jedoch nach der Strafprozessordnung voll und ganz zulässig. Ich habe keine Geheimnisse preisgegeben. Über die Sitzungen des Sejm wurde in den Medien berichtet, und das undemokratische Verhalten von „Recht und Gerechtigkeit“ löste eine Welle sozialer Proteste aus, die die Polizei auf den Plan riefen.

Dann kam der 18. November 2020. Die „Disziplinarkammer“ hob meine Immunität auf und suspendierte mich von meinen Dienstplichten. Nach

25 Jahren hörte ich laut diesem Gremium auf, Richter zu sein. Mir droht eine Strafe von drei Jahren Gefängnis. Ich habe an der Anhörung vor diesem Gremium nicht teilgenommen. Die so genannte Disziplinarkammer ist kein unabhängiges Gericht, und ihre Mitglieder sind keine unabhängigen Richter. Die „Richter“ sind ehemalige Staatsanwälte und mit der Exekutive verbundene Personen. Dies wurde vom Obersten Gerichtshof Polens festgestellt und durch die Entscheidung über die Anwendung der vorläufigen Maßnahmen des EuGH bestätigt. Dieses Gremium sollte überhaupt nicht tätig werden. Aus diesem Grund betrat ich nicht den Gerichtssaal, in dem das Verfahren stattfand. Hätte ich etwas anderes getan, hätte ich die Gesetzlosigkeit legitimiert. Ich tat es nicht und konnte es auch nicht tun.

Ich kündigte öffentlich an, dass ich nicht vor dem Ankläger erscheinen und mich nicht als Angeklagter vernehmen lassen würde. Ich tat dies nicht, um mich der Verantwortung zu entziehen, aber hätte ich weiterhin an dieser Farce teilgenommen, dann hätte ich die illegalen Aktivitäten der so genannten Disziplinarkammer akzeptiert. Was wird der Ankläger tun? Er wird mich zwangsweise vorladen oder vielleicht – mit dem Argument, dass ich das Strafverfahren behindere – meine Festnahme beantragen. Was werde ich tun? Professor Stanisław Zabłocki, ein ehemaliger Präsident des Obersten Gerichtshofs, einer anerkannten Autorität für alle Anwälte, hatte etwas biblisch an die polnischen Richter appelliert: „Deine Worte seien: Ja, ja; nein, nein. Sie müssen konsequent sein. Klare Signale müssen an die Öffentlichkeit gegeben werden. Sie können nicht bloß passiv beobachten, was für schlimme Dinge mit dem polnischen Rechtssystem vor sich gehen“. Deshalb werde ich weiterhin die Wahrheit sagen und bis zum Ende, auch im Gefängnis, die Rechtsstaatlichkeit in Europa verteidigen. In Europa? Ja, denn mein Heimatland Polen ist immer noch in der Europäischen Union. Ich empfinde die Zerstörung des polnischen Justizsystems als eine Zerstörung Europas als einer Werte- und Rechtsgemeinschaft.

Ich danke den europäischen Juristen für all ihre Unterstützung. Sie ist rührend und außerordentlich wichtig für alle polnischen Richter. Aber was soll ich den europäischen Beamten und Politikern sagen? Ich verstehe, dass, so wie 1939 einige von ihnen nicht „für Gdańsk/Danzig sterben wollten“, heute einige von ihnen nicht für die Rechtsstaatlichkeit in Polen sterben wollen. Sie fahren also fort, die Lage zu erörtern und sich unterdessen zufrieden den blauen Himmel anzuschauen. Wenn ich im Gefängnis bin, werde ich das kaum tun können. Erinnern Sie sich also bitte an die Worte von Martin Luther King: „Ungerechtigkeit an einem Ort bedroht die Gerechtigkeit überall.“

Stresstest

Eine Testanleitung – kein Gesellschaftsspiel

Als Stresstest wird – nach Wikipedia – ein Test bezeichnet, bei dem Reaktionen auf Stress wie erhöhte Beanspruchung und Belastung physischer oder psychischer Art gemessen werden. Als Wort des Jahres 2011 gewählt, hat der Begriff Eingang u.a. auch in Politik und Gesellschaft mit Anwendung auf Demokratie und Rechtsstaat gefunden. So forderte etwa der Deutsche Richterbund, dass die Mitgliedstaaten der EU die Demokratie dauerhaft sichern müssten. Und in dem vom Maximilian Steinbeis herausgegebenen „Verfassungsblog“ haben am 23. August 2017 die Professoren Eirik Holmøyvik und Anne Sanders einen Stresstest für die europäische Justiz vorgeschlagen: Stresstests simulieren eine Reihe von Negativszenarien, um die Robustheit und Widerstandsfähigkeit gegen politische Angriffe zu testen.

Es gibt unterschiedliche Wege, einen solchen Stresstest durchzuführen. Einer besteht darin, die Geschichte jener Staaten zu studieren, die den Rechtsstaat mehr oder weniger hinter sich gelassen haben. In der Vergangenheit (Deutschland) und in der Gegenwart. Es ist faszinierend zu sehen, welche ganz ähnlichen Taktiken wie und wo ein- und umgesetzt wurden, und wer wessen Script übernimmt. Eine eingehende Analyse steht aber wohl noch aus.

Was hier vorgeschlagen wird, ist ein Rollentest (ich vermeide hier einen Begriff, der dem Ernst eines solchen Experimentes nicht gerecht würde). Ein Rollentest, der gerne im Rahmen einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung durchgeführt werden darf – einer Fortbildungsveranstaltung, an der teilzunehmen nicht nur Richterinnen und Richter, sondern gerade auch Vertretern der Regierung und der Parlamente empfohlen sein sollte, und der von folgendem Szenario ausgehen könnte:

Ausgangslage: Die Partei „AwRist“ (Alles was Recht ist) gewinnt die Bundestagswahl, nachdem sie in den Ländern bis dahin von der Macht abgehalten worden war.

Die AwRist strebt ein im Kern totalitäres Regime an. Sie beruft sich auf „echte“ Demokratie. Die Macht der Herrschenden sei nicht legitimiert. Das Volk herrsche nicht, sondern es werde beherrscht. Die AwRist sieht den Rechtsstaat in Hinblick auf den ihr zugeschriebenen Anspruch, „Gerechtigkeit“ zu erzeugen (und nicht nur Urteile), als nicht umgesetzt an. Sie strebt eine möglichst radikale Neuordnung an.

In dieser Konstellation stehen zwei Lager gegeneinander: Die AwRist (A) streben danach, die Justiz zu einem Mittel ihrer Macht umzugestalten. Sie haben den Anspruch, alle Wege auszuarbeiten, die Justiz möglichst radikal umzugestalten.

Die Etablierten (B) wollen die Rechtsstaatlichkeit erhalten. Sie sollten – möglichst im Vorhinein – Strategien entwickeln, um die Umsturzversuche der AwRist abzuwehren.

Wenn ich nicht davon überzeugt wäre, dass (A) dieses Szenario bereits vor Zeiten simuliert hätte, würde ich diesen Testvorschlag hier nicht veröffentlicht haben. Längst ist (B) am Zug.

Ruben Franzen



„Was macht denn eigentlich der LRR so?“

Wer sich diese Frage stellt, der fragt sich wahrscheinlich nicht, was diese komische Abkürzung „LRR“ eigentlich bedeutet. Für die anderen sei sie noch mal ausgeschrieben: Landesrichterrat.

Was machen die so?

Wir wurden im Herbst 2016 neu gewählt und sind 8 Richter und eine Richterin, die Ihre/eure Interessen gegenüber dem Justizministerium vertreten, laut § 15 Abs. 1 sächsisches Richtergesetz in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten.

Wer es ganz genau wissen will, der lese doch bitte § 15 Abs. 3-4 sächsisches Richtergesetz, da steht im Detail, in welchen Angelegenheiten wir mitbestimmen bzw. mitwirken. Unsere interne Aufgabenbeschreibung ist jedoch wesentlich weiter gefasst. Wir wirken – mit Ausnahme von Beförderungsangelegenheiten – in allen Themenfeldern mit, die die Tätigkeit der sächsischen Richter und Richterinnen betreffen. Und zwar gefragt und ungefragt. D.h. wir drängen dem Ministerium unsere Meinung auch dann auf, wenn man sich dafür dort nicht besonders interessiert. Eines muss man jedoch sagen: unsere Stellungnahmen, Schreiben, Positionspapiere, mündlichen Äußerungen und Diskussionsbeiträge werden zu allermeist mit offenen Ohren zur Kenntnis genommen. Was nicht heißt, dass man/frau immer sofort durchdringt. In vielen Fragen werden unsere Auffassungen auch über Jahre hinweg mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium nach gründlicher Abwägung doch seine Position beibehalten möchte. Ein Beispiel dafür, dass sich nach vielen Jahren doch etwas ändern kann, ist der professionelle Bereitschaftsdienst mit Pool-Lösung. Darauf werde ich später noch zurückkommen.

Neben dem langen Atem brauchen Richterräte Fantasie und Argumentationsgeschick, da aus rechtlicher Sicht unsere Mitbestimmungsrechte nicht sehr stark ausgestaltet sind. Anders formuliert: unser Arbeitsinstrument konnte nicht der Presslufthammer sein. Ein kleines Hämmerchen kann auch etwas bewirken, wenn es häufig genug auf die richtige Stelle schlägt!

Ja, bewirken, das ist das richtige Stichwort! Was haben wir als 9-köpfiges Gremium bewirkt in den letzten 5 Jahren?

Wir haben uns in zahllosen Sitzungen und Zusammenkünften mit der Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten beschäftigt. Be-

reits am 26. Januar 2017 haben wir in enger Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat und dem Landesstaatsanwaltsrat eine Prozessvereinbarung mit dem Justizministerium abgeschlossen. Mit dieser Prozessvereinbarung konnten wir sicherstellen, dass die genannten Gremien den Einführungsprozess von Anfang an direkt und hautnah begleiten konnten. Wir haben Zugang zu allen Informationen, technischen Fragestellungen, organisatorischen Festlegungen usw., die im Projekt seit Anfang Februar 2017 erarbeitet und erstellt wurden. Alle Mitglieder des Landesrichterrates haben sich einer der neun Projektgruppen (mittlerweile Koordinierungseinheiten) angeschlossen und sind so in der Lage, den Arbeits- und Wissensstand des Projekts ständig live mit zu verfolgen. Wir haben uns nach langem Ringen in den Jahren 2015/16 zu dieser kritisch-konstruktiven Herangehensweise durchgerungen. Wir meinen, dass die Digitalisierung in der Justiz, wie in allen anderen Lebensbereichen, in diesem Jahrzehnt unaufhaltsam voranschreiten wird. Die Corona-Pandemie zeigt uns seit nunmehr einem Jahr, dass wir als Justiz im Bereich Digitalisierung weit hinterherhinken. Wir haben im Augenblick noch keine elektronische Akte, so dass die Home-Office-Quote von 80 %, wie sie in anderen Berufszweigen schon möglich ist, in unserem täglichen Arbeitsumfeld leider nicht umsetzbar ist.

Der Abschluss einer Prozessvereinbarung, die uns bereits von Anfang an Zugang zu allen Informationen gab, eröffnet die Chance, bei zahllosen, zum Teil winzigen Detailentscheidungen die Interessen der Richterschaft zu artikulieren. Überschlüssig berechnet haben die Mitglieder des LRR in den letzten vier Jahren ca. 3 000 Stunden als beratende Mitglieder des Projekt-Teams und der Projektgruppen an der Erarbeitung von Detaillösungen mitgewirkt bzw. diese Detaillösungen bewertet. Aus unserer Sicht war es der richtige Schritt, mit Abschluss der Prozessvereinbarung in das „Boot E-Akte“ mit einzusteigen, wobei an dieser Stelle zu betonen ist, dass wir nicht rudern, sondern nur genau darauf achten, dass der Kahn in die richtige Richtung fährt.

Unser Leitsatz ist und bleibt: ein solch schlechtes IT-System wie forum-Star darf die sächsische Justiz nicht noch einmal einführen!

Im Lauf unserer Integration in das Projektgeschehen haben wir die Messlatte doch noch einmal deutlich höher gelegt. Wir versuchen darauf hinzuwirken, dass den Richtern und Richterinnen in den nächsten 5 Jahren ein IT-System zur Verfügung gestellt wird, welches dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht und mit dem eine zügige, intuitive Bearbeitung der im Berufsalltag auftretenden Verfahrenskonstellationen möglich ist.

Ich möchte nun einige Themenfelder aus der E-Akte darstellen, in denen wir als LRR um Verbesserungen kämpfen bzw. wo wir schon Fortschritte erreicht haben.

In der Papierakte beenden wir heute die Verfügung, den Beschluss mit einer Unterschrift (bzw. einer Paraphe). Wie schnell das geht, hängt im Wesentlichen von der Länge des Namens ab.

Bei einer digitalen Akte muss auf anderem Weg sichergestellt werden, dass ein Dokument vom Unterzeichner herrührt. Es bedarf einer digitalen Signatur. Diese erfolgt mit einem Signatur-Gerät. Nach jetzigem Bearbeitungsstand muss in dieses Signaturgerät eine mehrstellige Zahlenkombination eingegeben werden, damit die Signatur erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Für (Ober-) Gerichte mag dies ein gangbarer Weg sein, da die Zahl der täglichen Signaturvorgänge überschaubar ist. Beim Amtsgericht und dort insbesondere in den „Massen-Abteilungen“ (Zwangsvollstreckung o. ä.) sieht das ganz anders aus. Für uns ist es undenkbar, dass der Richter nach jeder Unterzeichnung eines Haftbefehls dieses Dokument einzeln signiert. Das ist unglaublich zeitaufwendig und verschiebt das Verhältnis zwischen intellektueller juristischer Anstrengung und technischer Administration ganz erheblich.

Anders formuliert: Es erscheint uns ausgeschlossen, dass der Richter für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben sind, PEBB\$Y- konform 2–3 Minuten aufwendet und es anschließend nochmals die gleiche Zeit braucht, um diesen Vorgang aktenmäßig mit ordentlicher Signatur abzufertigen. Wir fordern daher mit Nachdruck, dass zumindest bei den Amtsgerichten Multi-Signatur-Geräte beschafft werden, die es dem Entscheider erlauben, auch mal 20 oder mehr Vorgänge, die er vorher bearbeitet hat, mit einer Mehrfach-Signatur abzuschließen.

Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte ist für uns der Gesundheitsschutz. Wir setzen uns vehement dafür ein, dass Bildschirmpausen, die bei permanentem Arbeiten am Bildschirm, wie es in Zukunft stattfinden wird, zwingend notwendig sind, eingelegt werden können. Dies bedeutet, dass diese Pausen im Rahmen einer PEBB\$Y-Neuerhebung auch Erhöhungen im PEBB\$Y-Bedarf mit sich bringen müssen.

Auf diesem Ohr hört unser Dienstherr nicht so gut. Es herrscht die zweckoptimistische und ziemlich realitätsferne Erwartung, dass nach ge-

wissen Anlaufschwierigkeiten die Arbeit mit der E-Akte in gleicher Zeit zu bewerkstelligen ist, wie mit der jetzigen Papierakte. Die bisherigen Ergebnisse der Pilotierung lassen eher erwarten, dass sich die Arbeitszeit verlängern wird. Der Vorgang, der jetzt – auch bei Nutzung von forumStar – noch halbwegs zügig von der Hand geht, verkompliziert sich mit der E-Akte. Da muss ein Formular in forumStar erstellt werden, in VIS-Justiz verschoben werden, dort muss eine Mappe geöffnet werden und das Dokument an die Geschäftsstelle gesendet werden. Das sind mindestens 17 Klicks und die Performance unseres Netzes ist leider nicht gewaltig. Das ist wiederum ein Problem, was wohl die Arbeitslast beim Amtsgericht erhöhen wird, denn dort sind viele Vorgänge zu erledigen, das bedeutet viele Klicks. Demgegenüber lassen sich die Vorteile von VIS-Justiz wohl eher bei den Instanzgerichten nutzen. Die Verwendung der Annotationsfunktion (Anfügen von Bemerkungen) oder die Möglichkeit, Aktenauszüge bzw. Relationen zu erstellen, helfen wohl eher den Richtern der Instanzgerichte.

Wir versuchen in diesem Zusammenhang, dem Ministerium immer wieder zu verdeutlichen, dass die richterliche Arbeitskraft und -zeit eine Resource ist, die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht. Anders formuliert: Wenn der technische Ablauf der Verfügung mit VIS-Justiz wesentlich mehr Zeit erfordert, werden unsere Kollegen an anderer Stelle nach Einsparpotenzialen suchen (müssen), um irgendwann am Abend mit den Aktenbergen fertig zu werden. Hoffentlich ist es uns schon gelungen, dem Ministerium zu vermitteln, dass mehr Digitalisierung irgendwann auch zu weniger Qualität der Arbeit führen kann.

Nach so vielen finsternen Gedanken ein kleines Zuckerstück: Wir konnten erreichen, dass spätestens Mitte 2022 von allen Richtern Spracherkennungsprogramme genutzt werden können. Dies könnte die Bearbeitung der Verfahren erleichtern.

Unsere Einbindung in die Projektgruppen hat in vielen Bereichen zu Verbesserungen des ursprünglichen Planungsstandes geführt. Wir konnten festschreiben, dass allen Kollegen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Endgeräte aus einem Warenkorb auszuwählen und nochmals zu tauschen, wenn sie mit der Technik nicht zufrieden sind. Ein kleiner Erfolg ist es auch, dass jeder von uns an seinem Arbeitsplatz einen Drucker behalten kann, an dem er das ausdrucken kann, was er gerne weiter analog in der Hand halten möchte.

Weiterhin konnten wir erreichen, dass Schulungen immer durch 2 Dozenten durchgeführt werden. Ein Dozent kann erklären, der andere de-

monstriert den Vorgang am Bildschirm oder ist bei den Teilnehmern, um diesen weiterzuhelfen. Sinnvoll ist bestimmt auch, dass in der sächsischen Justiz eine Schulung unter Nutzung der jeweiligen Fachanwendung stattfindet, d. h. die Zivil-Schulung nutzt „forumStar-Zivil“ als Fachanwendung, im Familienbereich wird „forumStar Familie“ benutzt und beim Sozialgericht „Eureka“.

Während der Pilotierung haben wir als LRR permanent Kontakt zu den Pilotierungsgerichten gehalten, um die Erkenntnisse der Pilotierungsgerichte in das weitere Verfahren einzubringen.

Dieser schon nicht mehr ganz kurze Ausflug in die digitale Welt, der hoffentlich einen kleinen Einblick in unsere Arbeit im Projekt „E-Akte“ geliefert hat, soll mit einem Gimmick abgerundet werden. VIS-Justiz hat keine Sanduhr, d. h. keine Anzeige, dass die Bearbeitung begonnen hat und voranschreitet. Das wird dazu führen, dass die Bearbeiter immer und immer wieder klicken, da sie denken, dass die Bearbeitung noch nicht angelaufen ist. Man sollte denken, dass eine solche Funktionalität bei einem IT-System im Jahr 2021 Standard ist, aber sie ist es nicht. Wir werden also auch für die Sanduhr kämpfen müssen!

Ich hatte eingangs formuliert, welchen Ansprüchen die Anwendung genügen soll, die der sächsischen Richterschaft als „E-Akte“ zur Verfügung gestellt werden soll.

Nach jetzigem Stand kann man wahrscheinlich sagen: besser als forum-Star wird sie wohl sein. Es sind jedoch Zweifel daran erlaubt, ob VIS-Justiz ein IT-System ist, welches dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht und mit dem eine zügige und intuitive Sachbearbeitung möglich ist.

Im Rahmen der Pilotierung hat der LRR in enger Kooperation mit dem Hauptpersonalrat und dem Landesstaatsanwaltsrat eine Dienstvereinbarung mit dem Ministerium über die Pilotierung bei einzelnen Gerichten abgeschlossen. Bei der Erstreckung dieser Vereinbarung auf weitere Gerichte gelang es jeweils, weitere zwingend erforderliche technische und/oder administrative Verbesserungen auszuhandeln.

Nunmehr steht in nicht allzu ferner Zukunft die Frage an, ob der LRR im Rahmen einer Dienstvereinbarung dem flächendeckenden Roll-Out in den Zivil- und Mietabteilungen für alle sächsischen Gerichte zustimmen soll. Wir diskutieren diese Frage im LRR ausführlich und kontrovers. Unsere große Sorge ist hierbei, dass bei Einführung eines bestenfalls mittel-

mäßigen Systems alle weiteren Bemühungen zur Verbesserung des Systems eingestellt werden, so wie bei forumStar, wo man sagt, es sei nun so veraltet, dass eine Verbesserung oder ein Redesign nicht lohne.

Die Einführung der E-Akte hat in den letzten Jahren mindestens 2/3 der Arbeitskraft des LRR gebunden. Es gab jedoch noch andere Themen, die uns beschäftigt haben.

Beim Anstieg der Belastungszahlen bei den Sozialgerichten und bei den Verwaltungsgerichten ab 2016 haben wir uns stets frühzeitig erfolgreich für personelle Verstärkungen beim Ministerium eingesetzt. An dieser Stelle darf man sagen, dass die Personalabteilung immer ein offenes Ohr hatte und versucht hat, unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Nicht jeder Einsatz ist von Erfolg gekrönt. Im Familienbereich hat es im Zuge der letzten PEBB§Y-Anpassung eine erhebliche Reduzierung der anzusetzenden Bearbeitungszeiten gegeben. Aus unserer Sicht bilden die nunmehrigen Zahlen die erforderliche Arbeitszeit zum Beispiel bei Sorgerechtsverfahren nicht im Ansatz ab. Wir haben dies mehrfach an das Ministerium herangetragen und wurden dabei auch durch den damaligen OLG-Präsidenten Hagenlocher unterstützt. Wir konnten leider im Ergebnis das Ministerium nicht überzeugen. Es wurde uns immer wieder mitgeteilt, dass für eine abweichende Bewertung in Sachsen zu wenige Ansatzpunkte gegeben seien.

Auch bei der Neufassung des Personalentwicklungskonzeptes konnten wir die Position des LRR nicht umfassend durchsetzen. Unserem Wunsch folgend wurde die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall Proberichter am Ende der Probezeit direkt als Lebenszeitrichter ernannt werden. Es gelang uns jedoch nicht durchzusetzen, dass bei Einstellung von Proberichtern der Präsidialrat beteiligt wird und dass die Bewerber ein Assessment-Center durchlaufen müssen. Insbesondere die letztgenannte Idee würde dazu führen, dass neben der Examensnote die persönliche Eignung des Bewerbers noch intensiver ausgeleuchtet werden könnte.

Bezüglich des richterlichen Bereitschaftsdienstes ergibt sich nunmehr eine Besserungschance. Wir haben lange auf eine Professionalisierung und darauf gedrungen, dass es einen Pool von spezialisierten Bereitschaftsrichtern geben soll. Eine Erprobung dieses Modells soll nach unseren Informationen beim Amtsgericht Leipzig erfolgen. Wir sind zuversichtlich, dass das Modell bald sachsenweit zur Anwendung gelangen wird.

Im nächsten Jahrzehnt wird es wieder wesentlich mehr Proberichter geben. Wir sind froh, dass unser Einsatz für eigene sächsische Proberichter-Tagungen erfolgreich war. Es war uns ein wichtiges Anliegen, dass die Tagungen frühzeitig nach Beginn der Tätigkeit angeboten werden. Es reicht nicht aus, wenn die Möglichkeit zur Teilnahme an der Tagung erst nach sechs Monaten besteht.

Der LRR wird sich in die Tagungen einbringen und dort insbesondere auch über die Tätigkeit der Richtervertretungen informieren. Es gelingt dann hoffentlich, junge Kollegen für diese Tätigkeit zu begeistern, um u. a. zu vermeiden, dass die jetzigen Richterräte ihre Tätigkeit bis ins Greisenalter fortsetzen müssen.

Letztendlich sei noch angefügt, dass wir als LRR jedes Jahr bei der Gestaltung des Fortbildungsprogramms eingebunden sind und dort die Vorschläge unserer Richterkollegen gesammelt einbringen können.

Im Landesrichterrat arbeiten wir außerordentlich kollegial zusammen. Es hat keine besondere Bedeutung, ob jemand über die Liste des Richtervereins oder über die NRV-Liste gewählt wurde. Wir freuen uns trotzdem mehr über Stimmen für einen NRV-Vertreter und werden alles tun, um das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

*Xaver Seitz, Richter am Amtsgericht Dippoldiswalde,
Mitglied des Landesrichterrates und der NRV*

NRV – Aktivitäten

Ruben Franzen

Als Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist die NRV auf Bundes- und auf Landesebene eine kleine, aber recht aktive berufsständische Vereinigung.

Auf Bundesebene, aber natürlich auch in Sachsen, nimmt sie zu einer Vielzahl von Vorhaben und Gesetzesentwürfen Stellung. Nur einige Beispiele: Mit ihren Bedenken (unveröffentlicht) gegen die soeben verabschiedete coronabedingte Änderung der Wahlordnung zu den bevorstehenden Wahlen (§ 12a RiGWahlVO) konnte sie nicht durchdringen. Das Bedürfnis des SMJusDEG – ungeachtet aller Einwände gegen die Umsetzbarkeit der Regelungen – mit den bereits für die Personalratswahlen beschlossenen Vorschriften gleichzuziehen, war zu groß. Im Zusammenhang mit einer Änderung der sächsischen Laufbahnverordnung, die insbesondere den neuen Laufbahnschwerpunkt der „**digitalen Verwaltung**“ vorsieht, soll die Anregung aufgegriffen werden, Auszubildende dieses Schwerpunktes auch und gerade in der Justiz anzulernen. Die Presseklärungen zur sächsischen Kriminalpolitik fanden ihren Widerhall in der Presse und bis hin zum Landtag. Die in den Stellungnahmen zum **InfoSichG**, zur **IT VwV** und zum **LIT-Gesetz** geäußerten Bedenken fanden zum Teil mehr, zum Teil weniger Eingang in die jeweiligen daraufhin verabschiedeten Verordnungs- und Gesetzesfassungen.

Grundgedanken der grundlegenden Kritik an einigen Aspekten der vom BVerfG entwickelten Kriterien einer angemessenen Richterbesoldung wurden in dem Urteil zur brandenburgischen Richterbesoldung teilweise Rechnung getragen. Die Einwände gegen das aktuelle Personalentwicklungskonzept wurden nicht berücksichtigt. Das Thema ist im **Ausblick** näher behandelt. Mit ihren Thesen zur personellen Aufwertung des richterlichen Bereitschaftsdienstes fand die NRV zwar teilweise Gehör – wie in **INFO 22** näher ausgeführt, scheitert die Umsetzung derzeit an der Richterschaft.

Was der NRV-Sachsen nicht gelungen ist? Alle berufsständischen Verbände vor den Haushaltsverhandlungen zu einem „Pressegipfel“ zusammenzuführen, um auf die dramatische Lage hinzuweisen, die uns allen im Rahmen des Roll-outs der E-Akte bevor steht, wenn während der Einführung ein **immenser personeller Mehrbedarf** auftritt, der wie eine negative Welle ein Gericht nach dem anderen erfassen wird. Bedenken hier, Entscheidungshierarchien da – Chance vertan.

Wer mehr über Stellungnahmen – gerade auch zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben – wissen möchte, ist gerne eingeladen, einen Blick auf die Homepage www.neuerichter.de zu werfen. Oder bei mir persönlich nachzufragen.

Eine besondere Hervorhebung verdient die „Partnerschaft“ zur **Deutsch-Polnischen Richtervereinigung**. Solidarität mit den vom Abbau der Justiz oft unmittelbar betroffenen polnischen Kolleginnen und Kollegen ist die eine aktuelle Aufgabe. Die Mahnung und Reflektion der offenen Baustellen unseres eigenen, deutschen Justizsystems ist die andere.

Nicht von höchster Priorität

Kurz nach dem Beschluss der Impfverordnung (vom 8.1.2021) wurde von einem Betreuungsrichter die Frage nach dem Schutz dieser offensichtlich besonders gefährdeten Unter-Berufsgruppe aufgeworfen. Im Landesrichterrat wurde beraten, dass dieses Anliegen möglichst breit unterstützt werden sollte, unter Beteiligung der Verbände.

Weil bereits während des ersten Lockdowns besonders häufig die speziellen Sorgen und Nöte dieses kleinen Personenkreises an die NRV herangetragen worden waren, und weil ich selbst zu diesem Zeitpunkt eine – virtuelle – Tagung der Fachgruppe Gerichtsverfassung und Justizstruktur der NRV zum Thema „Richten in Zeiten der Pandemie“ für den 23.1.2021 vorbereitet hatte, hat der Landesverband der NRV umgehend reagiert und am 13.1.2021 das umseitige Schreiben verfasst und versendet.

Die Strategie war, gewissermaßen über Bande zu spielen. Denn entschieden werden muss diese Frage ja in der dafür zuständigen Abteilung des Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dort wird mutmaßlich unter epidemiologischen Gesichtspunkten entschieden, weniger nach solchen der persönlichen Betroffenheit. Die Argumentation wurde entsprechend angelegt. Einschließlich der Subsumtion unter fast alle Kriterien der Prio 1-Kategorie. Abgesehen von dem absoluten Alter der betroffenen Personengruppe natürlich.

Um dahin zu gelangen, erschien es sinnvoll zu versuchen, quasi „über Kopf“ zu spielen und zu versuchen, die Frage auf Ministerinnenebene zu heben. Da musste sie erst einmal landen.

Als alternative Strategie wäre eine Kooperation mit der vierten Gewalt in Betracht gekommen. Also die Form eines Skandals. Dies wäre allerdings mit dem Aufwand verbunden gewesen, eine Einrichtung ausfindig zu machen, die vor einem Ausbruch von einem positiv getesteten Betreuungsrichter/ einer Betreuungsrichterin aufgesucht worden war, so dass ein solcher Übertragungsweg in der Schlagzeile eines Printmediums zumindest mit einem Fragezeichen hätte versehen werden können. Dafür fehlten jedoch eindeutig die Zeit und die Kapazität.

Wie ging es weiter? Gelandet ist das Anliegen nach meiner Information wohl auf dem Schreibtisch der Staatsministerin. Nur: Dabei ist es wohl geblieben. Also statt dies zur Chefsache zu machen und bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit diese Frage auf Ministerinnenebene zur

Sprache zu bringen, scheint diesem Anliegen eine andere Bedeutung beigemessen worden zu sein. Eben nicht die höchste Priorität. Und wie so oft, ist auch hier das schwächste Glied der Kette das maßgebliche.

So riss der Versuch einer priorisierten Impfung der Betreuungsrichterinnen und -richter schon an dieser Stelle ab. Der Landesrichterrat legte zwar am 18.1.2021 mit einer entsprechenden Erklärung nach. Aber es tat sich – nichts. Eine Woche später, am 25.1.2021: Die LTO (Legale Tribune Online) titelt: „Höchste Priorität: Baden-Württemberg impft ab sofort seine Betreuungsrichter“. Sachsen nicht.

Noch am 19.2.2021 musste der Landesrichterrat, der einzig zu dieser Frage am 1.3.2021 mit der Staatsministerin hätte reden wollen, über die örtlichen Richterräte mitteilen lassen, dass er sich zwar nach Kräften bemühe, und dass nach Mitteilung des SMJusDEG die Sache zwischenzeitlich auf die Ebene des Staatssekretärs gehoben worden sei, dass sich aber auf Seiten des SMSGZ nichts tue.

Was offensichtlich so nicht richtig war. Denn am 22.2.2021 kursierte zunächst ein Schriftsatz vom 16.2.2021, mit dem das beklagte SMSGZ gegenüber der dortigen Antragstellerin, einer Betreuungsrichterin, erklärt hatte, dass gegen eine umgehende Impfung keine Einwände bestünden. Was war passiert? Mit der Überarbeitung der Coronavirus-Impfverordnung vom 8.2.2021 war nicht nur der Kreis der nach § 2 Abs. 1 höchst priorisierten Personen in Nr. 3 geringfügig durch die Einbeziehung von Personen ergänzt worden, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben (unter die sich Betreuungsrichter:innen, wenn sie denn zum Zwecke einer Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit eine Anhörung vornehmen – und wozu sonst? durchaus subsumieren ließen), sondern es war auch eine Auslegungshilfe beigefügt worden, die, Welch Wunder, ausführt:

„Zu den Personen, die in den unter Nummer 2 fallenden Einrichtungen tätig sind, zählen alle Personen mit regelmäßigem, unmittelbarem Patientenkontakt, darunter können insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Betreuungsrichterinnen und -richter, ...fallen.“

Womit sich das Ringen um eine dem Zweck der Coronavirus-Impfverordnung gerecht werdenden Auslegung aber mitnichten erledigt hatte. Denn: Bereitschaftsrichter:innen – vielleicht nicht solche, die erst für 2022 eingeteilt sind, aber doch diejenigen (eine überschaubare Anzahl),

die in den nächsten Wochen dran waren, sind ja nun keine Betreuungsrichter:innen – und daher von der Auslegungshilfe auch nicht umfasst. Und somit, so schlussfolgert unser eifriges Ministerium messerscharf, komme eine vorrangige Impfung nicht infrage. Eine Auffassung, die in Kenntnis des Umstandes abgegeben wurde, dass das Anliegen einer vorrangigen Impfung der Betreuungsrichter:innen gerade nicht nur darauf gestützt war, dass diese Personengruppe in einem hochvulnerablen „Milieu“ unterwegs ist (Personen, die zugegebenermaßen im Bereitschaftsdienst eher seltener anzuhören sind), sondern eben auch darauf, dass unter das Tätigkeitsfeld genauso Anhörungen hochgradig infektiöser Patienten fallen, und dass sich die Tätigkeit der Bereitschaftsrichter:innen durch einen ständigen Wechsel der anzuhörenden Personen auszeichnet.

Wenn also diese Art der Beflissenheit auch die Bemühung des Ministeriums um eine vorrangige Impfung der Betreuungsrichter ausgezeichnet haben sollte, dann, so darf man vermuten, wird es nicht so sehr daran gelegen haben, dass das zuständige Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt etwas zurückhaltend war, sondern eben auch daran, dass bereits die Auslegungshilfe, deren es durch das „Fachministerium für Gesetzesauslegung“ bedurft hätte, möglicherweise von zweifelhafter Qualität war.

Ruben Franzen

Betreff: Corona-Impfung der BetreuungsrichterInnen

Eilenburg, den 13.1.2021

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Meier,

ich wende mich an Sie mit einem eiligen Anliegen. Es geht um eine alsbaldige Impfung einer sehr kleinen Gruppe der Justizangehörigen, nämlich der Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter (im Weiteren alternierend gegendert).

Es erscheint mir wichtig, dass dies auf höchster Ebene behandelt wird, also auf der Ebene der verantwortlichen Ministerinnen, um eine einheitlich Handhabung zu gewährleisten und um es nicht wie eine willkürliche Vorzugsbehandlung aussehen zu lassen. Denn das ist es nicht.

Die Überlegungen, ob es sich nicht rechtlich vertreten lässt, und ob es nicht im Sinne einer möglichst effektiven Bekämpfung der Pandemie geboten ist, die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 dahingehend auszulegen, dass dieser kleinen Personengruppe höchste Priorität bei der Impfung eingeräumt wird, beruht auf folgenden Argumenten.

Einerseits gehört es zu den unabweisbaren Aufgaben der Betreuungsrichter, sich in stationäre Einrichtungen zu begeben, in denen ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut und gepflegt werden. Denn dort halten sich sehr viele jener Personen auf, denen eine Betreuerin bestellt ist oder zu bestellen ist.

Andererseits gehört es zu den unabweisbaren Aufgaben von Betreuungsrichtern, sich zwangsläufig einem hohen bis sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 aussetzen zu müssen. So kann erstens das Erfordernis der Bestellung eines Betreuers auch und gerade im Falle einer akuten schweren Infektion auftreten, und zweitens bedürfen überdurchschnittlich oft auch jene Personen einer Betreuung, die Personenkreisen angehören, die möglicherweise nicht in gleichem Grade Kontaktverbote beachten wie der Durchschnitt der Bevölkerung.

Dabei kann die Betreuungsrichterin keinem dieser beiden Risiken, also sich in Hotspots zu infizieren und dann eine etwaige Infektion in hochvulnerable Personenkreise weiterzuverbreiten, wirklich ausweichen. Denn die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Anhörungspflichten ungeachtet der damit einhergehenden Risiken sehr rigide (BGH XII ZB 235/20, Be-

schluss vom 14.10.20). Diese Entscheidung stellt zwar lediglich auf die Schutzbedürftigkeit der jeweils betroffenen Personengruppen ab, also einerseits auf die Schutzbedürftigkeit der anzuhörenden Person, deren Gefährdungslage danach Berücksichtigung finden kann, und andererseits der Schutzbedürftigkeit der anhörenden Personen, deren Gefährdung ohne Belang zu bleiben hat. Überzeugender als eine an Individualrechtsgütern ausgerichtete Betrachtung wäre wohl eine am Gemeinwohl ausgerichtete, die also die Gefahr einer Beschleunigung der Ausbreitung des Virus betrachtet. Dies ändert indessen nichts daran, dass sich die Richterschaft in der Frage des Anhörungserfordernisses an dieser Auffassung des höchsten Gerichts wird auszurichten haben.

Danach dürften Betreuungsrichterinnen als potentielle „Virentransporter“ erster Klasse anzusehen sein. Sie gehören in diesem Sinne einerseits zu der Personengruppe, die in stationären Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen tätig sind, die also, wenn sie infiziert sind, immensen Schaden anrichten können, und zugleich sind sie eine Art „ambulanten Dienst“, reisen also von Einrichtung zu Einrichtung und tragen aufgrund ihrer „Kontaktfreudigkeit“ zu einem unbegrenzten Personenkreis zur Verbreitung bei. Beide Personenkreise sind nach § 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 in der höchsten Kategorie verortet.

Andere Richter sind demgegenüber nicht in einer vergleichbaren Doppelrolle. Denn kaum jemand sonst hat einen so vulnerablen Personenkreis anzuhören.

Wegen der Begrenztheit dieses Personenkreises dürfte eine Einbeziehung in die anlaufende Impfkampagne recht einfach vonstatten gehen können. Der betroffene Personenkreis sollte sich bei einer auf die Amts- und Landgerichte (wegen der Beschwerdeverfahren) beschränkten Anfrage an die Gerichtsverwaltung schnell namhaft machen lassen, um ihn zu kontaktieren und nach der Impfbereitschaft zu fragen, um dann Impftermine zu vergeben.

Sollte dadurch nur ein einziges Seniorenheim oder eine sonstige Pflegeeinrichtung vor einer Infektion bewahrt werden, sollte es die Mühe Wert gewesen sein

Mit freundlichen Grüßen
und bleiben Sie gesund

Ausblicke

Neuanfänge bieten Chancen: Die Chance, anders anzufangen – und die Chance, mit Anderem anzufangen.

Die letzten fast fünf Jahre der Tätigkeit im Landesrichterrat waren geprägt von der Begleitung der Entwicklung der elektronischen Verfahrensakte (INFO 22, S. 9 ff.)

Die Entwicklung der E-Akte ist noch nicht abgeschlossen, diese Phase ist noch nicht vorüber und unsere Aufgabe besteht insofern noch fort. Und dennoch sollten wir, die Kandidaten für den Landesrichterrat, und wir, die NRV, unser Augenmerk auch auf die vielen anderen wichtigen Themen richten.

Das Info 23 dient insofern der Formulierung einer Art Programm, mit dem die NRV die nächsten fünf Jahre ausfüllen möchte.

Es geht dabei nicht um einen Katalog vorgefertigter Forderungen. Es geht um Themen, zumeist um sogenannte „dicke Bretter“, zu denen wir Richterinnen und Richter, wir Staatsanwältinnen und Staatsanwälte uns jeweils eine Meinung bilden sollten. Nicht unbedingt eine einzige. Aber doch zumindest irgendeine.

Eine nähere Befassung mit den Fragen, die uns betreffen, ist insofern die Voraussetzung jeglicher Partizipation und damit dafür, selbst etwas verändern zu können.

So mag sich jeder überlegen, ob das eine oder andere Thema gegebenenfalls der Mühe Wert wäre, sich zu engagieren – oder jedenfalls das Engagement anderer zu unterstützen.

Mir liegen die folgenden Themen besonders am Herzen:

Das Beurteilungs- und Beförderungswesen

Die Ermittlung des richterlichen Personalbedarfs – ist Pebbsy unersetzlich?

Personalgrundsätze in Zeiten hoher Neueinstellungen

Interdisziplinarität in der Justiz – Förderung digitaler Kompetenzen

Eine Regelung zur Besetzung der Richterdienstgerichte

Institutionelle Unabhängigkeit – wie kann das gehen?

All dies hängt mit allem anderen zusammen, aber irgendwo muss man anfangen.

Das Beurteilungs- und Beförderungswesen

Im letzten Sommer kristallisierten sich im Rahmen einer Veranstaltung der NRV mit Frau Staatsministerin Meier und Herrn Staatssekretär Weilandt das Beurteilungswesen und Beförderungswesen als zwei – miteinander verknüpfte – Themen heraus, die einerseits für viele von uns von großer Bedeutung sind und die andererseits eine erhebliche Unzufriedenheit mit dem Status quo offenbarten. Es wurde vereinbart, dass es dazu im Frühjahr eine Art Workshop geben sollte. Coronabedingt verzögert, steht dieser allerdings noch aus (INFO 22, S. 45 ff.).

Die Verbände sollten dieses Angebot zu einem ergebnisoffenen Diskussionsforum annehmen. Auch wenn es natürlich möglich wäre, eine solche Thematik auf andere Weise zu bearbeiten. So ließe sich ein Aufsatz schreiben – oder ein Artikel für dieses Heftchen. Darin ließen sich dann 100 Ideen vorstellen, eigene und gesammelte.

Aber das wäre nicht dasselbe. Denn es geht ja bei dieser Thematik um vieles zugleich: Um Fragen der Wertschätzung und Anerkennung, um solche des je eigenen Selbstwertes, Eigenanspruchs und Ehrgeizes, um Fragen der Motivation – und der Demotivation. Also um viele höchstpersönliche, oft mit eigener Betroffenheit und Emotion belegte Themen, die bearbeitet werden sollten. Einerseits. Und dann lässt sich dieses Thema unter Gesichtspunkten der Funktionalitäten und deren Optimierung sehr rational analytisch bearbeiten. Andererseits.

Ein Workshop gibt da keine vorgefertigten Rezepte, sondern sollte die Gelegenheit bieten, genau diese ganz unterschiedlichen Perspektiven zu behandeln. Ergebnisoffen. Aber mit dem klaren Anspruch, über das Verfahren eines Gesprächskreises hinaus, Anregungen und Optionen zu entwickeln. Diese können in einer Fortführung eines wie auch immer gearbeteten Diskussions-Formates liegen. Oder in einer zunächst vertieften Betrachtung der Grundlagen. Wie beispielsweise von Erkenntnissen über Motivation. Möglicherweise auch in der Vorbereitung eines kleinen Kongresses. Oder in der Erarbeitung eines Forderungskataloges, möglicherweise bereits in der Ausformulierung neuer Beurteilungsrichtlinien, oder sogar einer den einschlägigen Anforderungen des BVerwGs (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 2 B 63/20 –) entsprechenden Gesetzesänderung, die dann durch den neuen Landesrichterrat als Initiativantrag eingebracht werden könnten. Wie auch immer: Eine Gelegenheit zu gemeinsamer Kommunikation ist die Voraussetzung dafür, Bewegung und Veränderung zu erzeugen.

Weg mit Pebbsy

Wie viele Richter:innen braucht das Land?

Diese Frage lässt sich leicht errechnen. Man nehme die Anzahl der Eingänge und teile sie durch den statistisch ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungsbedarf – und fertig ist jene Forderung, die das Justizministerium bei dem alljährlichen Feilschen um die Verteilung der Haushaltsmittel wohlbegründet einbringen kann.

Dies sei eine Milchmädchenrechnung? Wohl wahr – aber warum?

Die Antwort ist einfach: Weil Urteile keine Kühlschränke sind. Bei einem Kühlschrank weiß man, was man hat. Insbesondere, wann er funktioniert – und wann nicht. Das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens ist dagegen nicht vorgegeben. Mit einem andernorts der Qualitätssicherung dienenden Fehlerbegriff kommt man da nicht weiter. Darüber hinaus ist Rechtsprechung unflexibel. Sie kann sich der Fallbearbeitung nicht verweigern. Andererseits ist das Ergebnis stark verfahrensbestimmt. Und das ist flexibel.

Will sagen: Mit der Zahl der Richterstellen wird die Art der Verfahrensbearbeitung entscheidend mit determiniert, und mit der Zahl der Staatsanwaltschaften die Intensität der Ermittlungsverfahren. Legalitätsprinzip hin oder her.

Und: Die für den richterlichen Arbeitsaufwand relevanten Parameter hängen kaum davon ab, welcher Materie ein Verfahren zuzuordnen ist, sondern von solchen Merkmalen, die etwas mit Komplexität zu tun haben. Vor allem mit der Zahl der am Verfahren zu beteiligenden Personen, aber auch mit der Zahl relevanter Rechtsordnungen, oder der regelungsrelevanten Rechtsmaterien, sowie mit dem Erfordernis, Fachwissen justizfremder Disziplinen verstehen zu sollen.

Nur: Wenn man das bestehende Verfahren ersetzen will, dann muss man mehr bringen als eine Kritik des bestehenden Systems. Und diese Kritik sollte vielleicht auch etwas detaillierter und möglicherweise auch fundierter ausfallen als die einfache Antwort vom vorletzten Absatz. Was mir vorschwebt? Ein Symposium unter Beteiligung breiten Sachverständigen, angefangen mit jenen Wirtschaftsberatungsunternehmen, die mit der Datenerhebung und Berechnung bisher betraut waren, aber eben auch mit Wirtschaftswissenschaftlern, und mit Mitgliedern von Rechnungshöfen, und mit Verfassungsrechtlern, und Praktikern, und Parlamentariern, und wer uns sonst noch als Sachverständigen einfällt.

Dies alles sollte umgesetzt sein, b e v o r eine weitere Runde einer erneuten Erhebung (dann unter den Bedingungen der E-Akte) erfolgt.

Personalgrundsätze in Zeiten hoher Neueinstellungen

Vor knapp zwei Jahren, am 30.4.2019, wurden die Personalgrundsätze neu gefasst. Anlass war die erheblich erhöhte Zahl von Neueinstellungen, eine Entwicklung, die unter Beibehaltung der bisherigen Personalgrundsätze zu einer sehr hohen Fluktuation in der Staatsanwaltschaft geführt hätte. Denn bis dato war nach Ablauf der Probezeit die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft mehr oder weniger zwingend vorgesehen.

Die aktuellen Personalgrundsätze sehen derzeit unterschiedliche weitere „Laufbahnen“ vor. So besteht neben dem bisherigen Weg der Erprobung bei Gericht und der Staatsanwaltschaft erstens die Möglichkeit, sich von Anfang an auf Zeit bei der Staatsanwaltschaft zu verpflichten. Zweites wird einzelnen Richter:innen nach Ablauf der Probezeit die Option unterbreitet, anstatt bei der Staatsanwaltschaft umgehend bei einem Gericht auf Lebenszeit ernannt zu werden – einem Gericht nach Wahl des Ministeriums, um so bei tatsächlichen oder befürchteten Schwierigkeiten bei der „freihändigen“ Stellenbesetzung mit dieser Option locken zu können. Diese Grundsätze, die erhebliche Freiheiten des Ministeriums bei der Stellenbesetzung vorsehen, sind von vornherein auf die Jahre 2019–23 konzipiert und sollen nach zwei Jahren evaluiert werden. Mit einer Bestandsaufnahme sollte so früh wie möglich begonnen werden. Denn es dauert erfahrungsgemäß recht lange, zunächst Bewertungskriterien zu sammeln, diese in Fragen umzuformulieren und dann eine Abfrage durchzuführen – einerseits – und Alternativkonzepte zu entwickeln, andererseits. Denn die vermeintliche Alternativlosigkeit ist der Zügel, an dem geführt wird.

So sollten wir selbst uns rechtzeitig darum kümmern, ob nicht Modelle der Transparenz denkbar und praktikabel sind, die der Personalpolitik des Ministeriums etwas weniger Freiheiten belässt, und mehr Akzeptanz bei den Betroffenen erzeugt. Die NRV hatte vor zwei Jahren ein Verfahren ins Spiel gebracht, das, vergleichbar mit der Studienplatzvergabe im Rahmen der ZVS, alle Bewerber um R 1-Stellen, also gleichermaßen die Richterinnen auf Probe, die Staatsanwälte, und die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen, in das Verteilungsverfahren einbezieht. Ein solches Verfahren müsste die Kategorien Tätigkeitswunsch und Ortswunsch des Bewerbers ebenso berücksichtigen wie soziale Aspekte, insbesondere die Verantwortlichkeit für Angehörige, aber ggf. auch Wartezeiten auf der einen, und den Bedarf der aufnehmenden Gerichte und Staatsanwaltschaften nach bestimmten Kriterien, wie beispielsweise die Bereitschaft, ein bestimmtes Rechtsge-

biet zu übernehmen und möglicherweise bereits im Vorhinein bestimmte einschlägige Fortbildungen zu besuchen, und/oder die Zusammensetzung des Kollegiums (sukzessive Verjüngung des Kollegiums, um einen abrupten Wechsel an einem Gericht zu verhindern) auf der anderen. Nur, um mal eine Alternative zu entfalten.

Interdisziplinarität in der Justiz

Mir persönlich liegt ein Projekt besonders am Herzen, das ich „Interdisziplinarität in der Justiz“ genannt habe. Dabei wird ein Riesenrad zu drehen sein. Ausgangspunkt ist der in den letzten Jahren immer öfter formulierte Anspruch an die Justiz, dass Juristinnen und Juristen, insbesondere solche, die letztverbindliche Entscheidungen zu treffen haben, vielleicht über das juristische Fachwissen hinaus doch noch die einen oder anderen weiteren Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen und/oder sich erwerben sollten, um sach- und personenbezogen urteilen zu können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass alles mit allem irgendwie zusammen hängt, muss hier nicht nur der Bedarf ermittelt werden, sondern es gilt vor allem zu überlegen, was für welches Rechtsgebiet in welchem Maße erforderlich ist, was davon Grundlagen sind, die bereits im Studium vermittelt werden sollten, was im Referendariat und was an praktischem Knowhow erst berufsbegleitend gewonnen und vermittelt werden kann, wie dementsprechend welche Ausbildungsinhalte und welche pädagogischen Zugänge umgearbeitet werden sollten. Nicht zu vergessen, dass ein Plan ohne Umsetzung nahezu wertlos ist, und dass uns dieser Wissenserwerb Spaß machen muss.

Wie gesagt: Ein Riesenrad, das anzuschieben viel Zeit und Energie kosten wird, das aber auch viele neue Erfahrungen und Erkenntnisse bereithält.

Förderung digitaler Kompetenzen

Ein Unterpunkt dieser Mammutaufgabe ist die Förderung digitaler Kompetenzen. Diese Aufgabenstellung ist nicht nur in Hinblick auf die Fähigkeit von Belang, Fragen etwa nach der Authentizität digitaler Nachrichten bzw. deren Fälschbarkeit formulieren zu können, sondern auch in Hinblick auf die Möglichkeit, Einblick in die justizeigene Datenverarbeitung zu erlangen. Datenschutz und IT-Sicherheit sind Aufgabenbereiche, die an mehr oder weniger jedem Gericht und in jeder Staatsanwaltschaft fachkundig besetzt sein sollten.

Hierfür Möglichkeiten ergänzender Aus- und Weiterbildungsangebote auszuarbeiten, wird entscheidend sein für eine hinreichend kompetente

personelle Ausstattung der Justiz insgesamt. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Programms sollten wir voran gehen – vorangehen in Bezug auf die Breite weiterer Kompetenzen, die es an der einen oder anderen Stelle zu fördern gilt, und in Bezug auf Sachsen, das sich dafür entschieden hat, die digitale Kompetenz in Form der Leitstelle für Informationstechnologie in der Justiz „im Hause“ zu behalten, und daher auf die Gewinnung von Nachwuchs in besonderer Weise angewiesen ist.

Eine Regelung zur Besetzung der Richterdienstgerichte

Eine kleinere, nichts desto weniger wichtige Aufgabe ist es, einen bislang eher wenig beachteten Bereich richterlicher Tätigkeit adäquat zu regeln: Die Besetzung der Richterdienstgerichte. Wie dem entsprechenden Artikel in diesem Heft zu entnehmen ist, leidet die derzeitige Praxis des Besetzungsverfahrens unter gravierenden strukturellen Mängeln: Die in der Ausübung ihrer Dienstaufsicht zu Kontrollierenden suchen sich diese ihre Kontrolleure selbst aus.

Jedenfalls soweit insofern regelmäßig die Besorgnis der Befangenheit bestehen sollte, und das ist bei den die Listen zu wählender Kandidaten zusammenstellenden sogenannten Chefpräsidenten so, sollte das zum Vorschlag berechtigende Gremium von vornherein auf den Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin verzichten.

Und das zur Wahl berufene Gremium, das Präsidium des Landgerichts Leipzig, dürfte dazu angehalten werden, eine Wahl vorzunehmen, die etwas mehr mit Auswahl zu tun hat, und nicht mit dem Absegnen einer anderswo getroffenen (Vor-)Entscheidung. Dazu sollte es gehören, dass die zur Wahl stehenden Kandidaten dem Präsidium in irgendeiner Weise vorgestellt werden. Dazu gehört auch, eine Zahl von Vorschlägen vorzusehen, die die Zahl der zu Berufenden deutlich übersteigt.

Es wäre sinnvoll, wenn sich der Gesetzgeber zudem darüber Gedanken macht, ob eine Wiederwahl vorgesehen sein soll – mit den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums. Und wenn es damit um Fragen der Akquise etwaiger Kandidaten geht: Soll dies transparent erfolgen? Mit welchen Folgen, wenn beispielsweise eine Politisierung dieses Gremiums droht. Oder sollten den Verbänden ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden?

Freiheiten, die dann entstehen würden, sollte die Jahrzehnte alte Übung der patrimonialen Herrschaftsausübung aufgegeben werden, müssten jedenfalls mit einem überzeugenden Konzept ausgefüllt werden. Vielleicht bietet sich auch hier das Format des Workshops an, Ideen zu sam-

meln und Argumente abzuwägen und Vorschläge auszuarbeiten. Zeit dafür hätten wir. Und einen Anlass auch.

20 Jahre Dresdner Plädoyer für eine unabhängige Staatsanwaltschaft

Im März 2023 wird es 20 Jahre her sein, dass im Landtag in Dresden ein internationales Symposium tagte, das sich mit den Voraussetzungen und mit den Möglichkeiten der Umsetzung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft befasst hat (Dokumente unter: <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/weiterentwicklung-des-dresdner-plaedoyers-fuer-eine-unabhaengige-staatsanwaltschaft-137>). Bewegt hat sich seither nichts. Denn die Macht war nicht bei uns. Nicht bei den Angehörigen der Justiz. Und um nichts anderes als um Macht geht es.

Nun gibt es einen Verbündeten, der die Macht hat, der nationalen Politik die Macht über die Staatsanwaltschaft abzuringen. Das ist die Europäische Union – das sind die Verpflichtungen, die auch Deutschland in diesem Zusammenhang eingegangen ist.

Der soeben im Rahmen eines Referentenentwurfs unternommene Versuch, sich mittels einer „Bereichsausnahme“ aus der misslichen Situation zu entwinden, keine Europäischen Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft erlassen zu dürfen wird, soviel ist zu hoffen, fehlschlagen. Denn das Gespinnst einer Enklave der Unabhängigkeit inmitten von Berichtspflichten und personeller Überkreuz-Verknüpfungen postulieren zu wollen, wirkt irgendwie abstrus. So ist dies mit einer Macht, die sich ihrer so sicher ist, dass sie die Realität verkennt.

Nur sollte dann, wenn sich die Parteienoligarchie darüber klar werden muss, ob sie an der Macht über die Staatsanwaltschaft festhalten will, auch wenn dadurch der einstige Ruf Deutschlands als rechtsstaatlicher Musterknabe auf europäischem Parkett endgültig dahin wäre, oder ob nicht doch überzeugende Konzepte einer demokratisch legitimierten, in ihrem Handeln kontrollierten, sich selbst optimierenden, von der Exekutiven unabhängigen Staatsanwaltschaft vorliegen.

Auf diese Zeit danach sollten wir vorbereitet sein. Nach 20 Jahren brauchen wir ein zweites Symposium, um noch einmal vereint darüber nachzudenken, wie sie denn aussehen könnte, eine Staatsanwaltschaft, die, nur dem Parlament verantwortlich, trotzdem der ihr eigenen Macht entsprechend kontrolliert wird – eine Macht, die sie ausübt, gleichermaßen dadurch, dass sie Ermittlungen führt – oder dieses lässt.

Aber doch nicht so, meine Herren Präsidenten!

meint Ruben Franzen

Am 2.12.2020 befand das Präsidium des Landgerichts Leipzig, wie alle vier Jahre, über die neue Zusammensetzung des Dienstgerichts für Richter (kurz: Richterdienstgericht).

Dieses Verfahren ist intransparent. Insofern bedarf es dringend einer gesetzlichen Neugestaltung. Dabei steht die mangelnde Transparenz des zur Besetzung des Richterdienstgerichts vorgesehenen Verfahrens in einem deutlichen Gegensatz zu der Relevanz der von diesem Gremium zu treffenden Entscheidungen. So entscheidet das Dienstgericht für Richter gemäß § 34 SächsRiG unter anderem über Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 26 Abs.3 DRiG, sowie über Entlassungen von Richterinnen und Richtern, und über deren Versetzungen in den Ruhestand. Das Sächsische Richtergesetz sieht zur Bestellung dieses Gerichts in Konkretisierung des durch § 77 DRiG vorgegebenen Rahmens lediglich vor, dass das Präsidium des Landgerichts Leipzig, dem Sitzort des Gerichts, seine Wahl aus den nach § 38 Abs.2 SächsRiG von den Präsidien der Obergerichte zu erstellenden Listen trifft. Ein irgendwie geartetes Bewerbungsverfahren ist für die Zusammenstellung dieser Vorschlagslisten nicht vorgesehen. Sieht man einmal vom Mindestalter (30 Jahre, § 37 Abs.1 SächsRiG) und von einer gewissen Integrität (Rückschluss aus § 40 SächsRiG) ab, so gibt es auch nirgendwo verschriftlichte Kriterien für die Aufnahme auf diese Liste, abgesehen von der Bereitschaft, die dadurch zusätzlich entstehende Belastung zu tragen.

Nun hatte ich selbst bislang keine Veranlassung, mir über dieses Verfahren Gedanken zu machen – ich war 20 Jahre lang Mitglied dieses Gerichts und habe an einer Vielzahl von Entscheidungen mitgewirkt. Bislang war gegen Ende einer jeden Amtsperiode die telefonische Nachfrage erfolgt, ob ich weitermachen wolle.

Am 2.12.2020 stand ich dann nicht mehr zur Wahl. Gesprochen hatte mit mir zuvor niemand.

Was war passiert? Ich hatte mich gegen eine während des ersten Lock-downs ergriffene Maßnahme gewendet. Für die Entscheidung über den Widerspruch war als Dienstvorgesetzter der Präsident des Landgerichts zuständig. Gegen ihn hatte sich der Feststellungsantrag vom 24.9.2020 zu richten.

In der Sache hatte der OLG-Präsident vermittelnd eingegriffen. Es folgte am 19.11.2020 ein längeres Telefonat mit dem Präsidenten des Landgerichts. Daraufhin wurde der Widerspruchsbescheid abgeändert. Die Feststellung, dass die angegriffene Maßnahme in die richterliche Unabhängigkeit der davon betroffenen Richterinnen und Richter eingegriffen hat, wurde, wenn auch nicht in der eigentlich wünschenswerten Klarheit, im Schreiben vom 26.11.2020 getroffen. Daraufhin habe ich, da ich die Sache einerseits für rechtlich eindeutig hielt, und ich andererseits mit diesem Verfahren lediglich beabsichtigt hatte, die gegenteilige Beurteilung der bis dahin ergangenen Bescheide aus der Welt zu schaffen, das Verfahren mit Schreiben vom 7.12.2020 für erledigt erklärt.

Nun hatte ich mir bis dato keine Gedanken darüber gemacht, was dieses von mir angestrebte Verfahren für Auswirkungen auf die Wahl des neuen Dienstgerichts durch das Präsidium des Landgerichts haben würde. Die Rechtslage dürfte aber recht eindeutig sein: Der Präsident war als Partei eines gegen ihn als Vertreter des Freistaates Sachsen anhängigen Verfahrens befangen und hätte daher weder an einer etwaigen Beratung noch an der Abstimmung über die künftige Zusammensetzung des Richterdienstgerichts mitwirken dürfen. Vor allem aber hätte er diesen Umstand dem Präsidium offenbaren müssen.

Denn folgt man einer geläufigen Definition des Begriffs der Befangenheit insbesondere im Zusammenhang mit der Beratung und der Beschlussfassung von Gremien, dann liegt Befangenheit vor, wenn man von einer anstehenden Entscheidung selbst betroffen ist, sei es durch Vor- oder durch Nachteile. Ausgenommen natürlich der Fall, dass alle Gremienmitglieder betroffen sind, wie beispielsweise bei der Verteilung der gremieninternen Aufgaben. Am eindeutigsten wäre dies der Fall, wenn ein Mitglied des Präsidiums selbst zur Wahl für das Richterdienstgericht stehen würde.

Vorliegend besteht Grund zur Annahme der Befangenheit in doppelter Hinsicht. Zum einen hatte das Präsidium des Landgerichts über die Zusammensetzung desjenigen Gremiums zu entscheiden, das dazu berufen ist, über das gegen seinen Vorsitzenden anhängige Verfahren zu urteilen. Und zum anderen hatte das Präsidium mit der Neuwahl – inzidenter – eine Entscheidung über die Beendigung der Zugehörigkeit der anderen Partei dieses anhängigen Prüfverfahrens in eben jenem Gremium zu treffen.

Letzterer Aspekt wäre unbeachtlich, wenn es irgendeine Art von Regelung über die Berufung in das Richterdienstgericht gäbe, die für eine re-

gelmäßige Neubesetzung sorgen würde. Beispielsweise ein Losverfahren, das alle Richterinnen und Richter nach dem Zufallsprinzip über die anstehenden Fragen entscheiden lassen würde. Oder wenn es eine Beschränkung der Wiederwahlen geben würde, etwa eine Beschränkung auf eine einmalige Wiederwahl. Dann käme dem Ausscheiden insofern keine eigenständige Entscheidungsqualität zu. Nun aber hatte es sich eingebürgert, dass so lange eine Wiederwahl erfolgte, bis jemand zu verstehen gab, dass er diese zusätzliche Belastung nicht mehr tragen wollte. In Hinblick auf diese Übung kam der Entscheidung darüber, ein Mitglied des Richterdienstgerichts nicht erneut zu wählen, ebenso wie der dieser vorausgehenden Entscheidung, ein bisheriges Mitglied des Dienstgerichts für Richter gar nicht erst in die Neuwahl einbeziehen zu lassen, de facto die Wirkung einer Abwahl zu.

Die Entscheidung der „Abwahl“ wurde solchermaßen also eigentlich gar nicht durch das Präsidium des Landgerichts getroffen. Denn diesem kommt nur die Funktion zu, die ihm durch die Obergerichte vorgelegten Listen quasi zu bestätigen. Eine Auswahl wird durch das Präsidium des Landgerichts – wenngleich dies möglich wäre – eigentlich nie vorgenommen. So fällt die Entscheidung de jure (aber so nicht unbedingt immer nachvollziehbar) in den Präsidien der Obergerichte, de facto bestimmt dies der Präsident/die Präsidentin.

Nun wird der Freistaat Sachsen einerseits in einer Vielzahl von Verfahren vor dem Richterdienstgericht durch den oder die jeweilige(n) Präsidenti/en eines Obergerichts vertreten. Andererseits ist diese(r) als geborenes Mitglied des zur Erstellung dieser Liste berufenen Präsidiums verantwortlich für die Zusammenstellung der jeweiligen Vorschlagsliste und sucht sich damit aus, von wem sie/er sich hinsichtlich etwaiger ergriffener Maßnahmen beurteilen lassen will. Ohne Beteiligung der "anderen" Seite, versteht sich. Dieser Webfehler des Verfahrens hat zur Folge, dass genau jene Personen maßgeblich über die Zusammensetzung des Richterdienstgerichts (vor-)zu entscheiden haben, über deren Maßnahmen dieses Gericht dann zu befinden haben wird. Insofern dürfte das oben zur Frage der Befangenheit Ausgeführte für diese Gremien in gleicher Weise gelten.

Wäre es in besonderer Weise erstrebenswert, diesem Gericht anzugehören, so stellte sich die Entscheidung über eine erneute Aufnahme bzw. Nichtaufnahme auf diese Liste/in dieses Gremium sogar als Belohnung bzw. Sanktionierung der bisherigen Entscheidungspraxis dar. Ein wirklich unabhängiges Gericht sieht anders aus.

Bezogen auf meine Person dürften gute Gründe dafür sprechen, in der nächsten Periode dem Richterdienstgericht nicht anzugehören. Denn ich habe etwa zeitgleich ein zweites Prüfverfahren vor dem Richterdienstgericht eingeleitet, ein Verfahren, dem weitaus größere Bedeutung zukommen kann als der Frage, ob eine bestimmte Maßnahme, die während der Corona-Krise angeordnet worden war, in die Unabhängigkeit der davon betroffenen Richterinnen und Richter eingegriffen hat. Dieses zweite Prüfverfahren strebt an, inzidenter eine Regelung des Sächsischen Justizgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen (doch dazu mehr im nächsten Heft).

Insofern ließe sich durchaus darüber reden, ob es tunlich ist, in einer solchen Konstellation ein Mitglied eben dieses Gerichtes zu sein, das damit in der Sache eines seiner Mitglieder entscheiden muss. Um niemanden der Gefahr des Anscheins der Befangenheit auszusetzen. Dies hätte sich in einem Gespräch sicher erörtern lassen.

Aber doch nicht so, meine Herren Präsidenten!